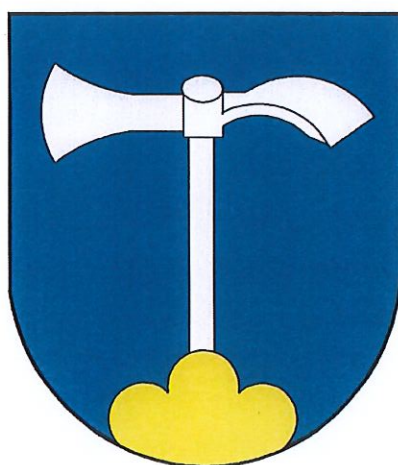


EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Einwohnergemeinde Rüttenen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen erlässt, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und auf §§ 2-5 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV) folgendes Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1**
- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der "kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" (Grundeigentümerbeitragsverordnung; GBV).
 - ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.
 - ³ Für die Wasserversorgungsanlagen gilt das Wasserreglement der Bürgergemeinde Rüttenen.

II. Beiträge und Gebühren

Beitragspflicht Grundsatz

- § 2**
- ¹ Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau (bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion) einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Einwohnergemeinde dafür Beiträge zu leisten.

Gebühren

- § 3** Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung haben die Grundeigentümer und Benützer Anschluss- und Benützungsgebühren zu bezahlen.

B. Besondere Bestimmungen

I. Verkehrsanlagen

Beitragsansätze (§ 42 GBV)

- § 4**
- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % der Kosten
 - b) für Sammelstrassen 80 % der Kosten
 - c) für Hauptverkehrsstrassen 50 % der Kosten
 - d) für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 80 % der Kosten
 - e) Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse
 - ² Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Verkehrsanlagen ermässigt der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze nach Massgabe des den Grundeigentümern anfallenden Vorteils. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob schon an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.

Ersatzabgabe für Abstell- § 5 Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für
plätze (§ 43 GBV) Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen, hat er der
Einwohnergemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Ersatzabgabe für
einen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.–.

II. Abwasserbeseitigungsanlagen

Erschliessungsbeiträge § 6 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den
Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage (Saubere- oder
Schmutzabwasserleitung) oder anderer der Erschliessung dienender
Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten,
haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund von § 45 GBV
errechneten Kostensumme zu bezahlen.

Anschluss- und § 7 Für die Anschluss- und Benützungsgebühren gilt das Reglement über die
Benützungsgebühr Abwassergebühren mit Gebührenanhang.

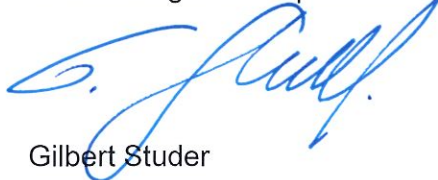
C. Schlussbestimmungen

Aufhebung von § 8 Sämtliche mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Reglemente
Bestimmungen und Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten § 9 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die
Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat per 01.01.2021
in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen genehmigt am 07.12.2020.

Einwohnergemeindepräsident:


Gilbert Studer

Gemeindeschreiber:


Franz Lüthi



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 371 vom 23.3 genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:



